

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 16

München, den 30. November

1964

Datum	Inhalt	Seite
24. 11. 1964	Verordnung über den vorläufigen Vollzug des Staatshaushalts 1965 (Vorläufige Vollzugs-Verordnung zum Staatshaushalt 1965)	193
24. 11. 1964	Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung	195
24. 11. 1964	Zweite Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung	195
12. 10. 1964	Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher	195
26. 10. 1964	Verordnung über Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Orthopädischen Versorgungsstellen des Landes Bayern (Benutzungsgebührenordnung der Orthopädischen Versorgungsstellen — OVBGebO)	202
30. 10. 1964	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Gütebezahlung der Milch	203
6. 11. 1964	Verordnung über die Zuschüsse für die Unterhaltung von Ortsdurchfahrten im Auftrage des Staates	203
11. 11. 1964	Vierte Verordnung zur Änderung der Ausnahmeverordnung zum Sprengstoffgesetz	203

Verordnung

über den vorläufigen Vollzug des Staatshaushalts 1965 (Vorläufige Vollzugs-Verordnung zum Staatshaushalt 1965)

Vom 24. November 1964

Auf Grund des Art. 78 Abs. 4 der Verfassung des Freistaates Bayern erläßt die Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Der Haushaltsführung des Freistaates Bayern im Rechnungsjahr 1965 wird bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1965 ein vorläufiger Haushaltsplan zugrunde gelegt. In diesen vorläufigen Haushaltsplan 1965 gelten aus dem Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1964 als aufgenommen

a) die Haushaltsausgaben, die zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen notwendig sind oder auf gerichtlich klagbaren Verbindlichkeiten des Staates beruhen,

bis zur Höhe des für das Rechnungsjahr 1964 anerkannten Bedarfs, jedoch höchstens bis zu den im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1965 veranschlagten Ansätzen,

b) die Haushaltsausgaben, die ihrem Zweck nach dauernd notwendig und als solche anerkannt sind, bis zur Höhe der im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1964 genehmigten Ansätze, jedoch höchstens bis zu den im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1965 veranschlagten Ansätzen.

(2) Soweit für Einrichtungen der Staatsverwaltung der Bedarf an fortdauernden Ausgaben für das Rechnungsjahr 1964 nur für einen Teil des Rechnungsjahres veranschlagt worden ist, gilt der entsprechende Jahresbetrag, jedoch höchstens der im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1965 veranschlagte Ansatz als in den vorläufigen Haushaltsplan aufgenommen.

(3) Für Maßnahmen, für die Zuschüsse und Beiträge Dritter oder sonstige zweckgebundene Einnahmen aufkommen, kann das Staatsministerium

der Finanzen bis zur Höhe der im Rechnungsjahr 1964 auf gekommenen, aber nicht verwendeten und der im Rechnungsjahr 1965 aufkommenden Beträge Hausmittel zur Verfügung stellen, für neue einmalige und außerordentliche Maßnahmen, die im Haushaltsplan 1964 noch nicht vorgesehen waren, jedoch nur, wenn die Voraussetzungen der §§ 13 und 14 Reichshaushaltsordnung (RHO) erfüllt sind.

§ 2

Über die im Haushaltsplan enthaltenen Ermächtigungen zur Bindung von Ausgabemitteln künftiger Rechnungsjahre, über die einmaligen und außerordentlichen Ausgabemittel sowie über die im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1964 oder im Entwurf des Haushaltsplans 1965 als „künftig wegfallend“ oder als „gesperrt“ bezeichneten Ausgabemittel darf erst nach vorheriger Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen verfügt werden. Die Zustimmung darf für Ansätze, die deshalb als gesperrt bezeichnet sind, weil die Unterlagen nach den §§ 13 und 14 RHO oder § 14 der 2. Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Haushaltsführung, die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung der Länder (2. DVHL) nicht rechtzeitig beschafft werden konnten, erst erteilt werden, wenn der Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags nach Antrag des Staatsministeriums der Finanzen das Vorliegen dieser Voraussetzungen anerkannt hat. Für Zwecke, die im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1965 weggefallen sind, dürfen, abgesehen von der Verwendung etwa übertragener Ausgabereste nach § 7, Ausgaben nicht mehr geleistet werden.

§ 3

(1) Zur Fortführung einmaliger und außerordentlicher Maßnahmen,

a) die bereits in früheren Haushaltsplänen genehmigt waren oder

b) für die auf Grund der Bestimmungen der §§ 45 b Abs. 1 und 45 c Abs. 1 RHO Ausgaben zu leisten sind oder

c) die auf Grund von Haushaltsvermerken mit vorheriger Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen eingeleitet wurden,

kann das Staatsministerium der Finanzen innerhalb der genehmigten Gesamtkostenbeträge bis zur Höhe der für das Rechnungsjahr 1964 veranschlagten Ansätze und, falls für 1964 keine Ansätze veranschlagt sind, bis zur Höhe der in früheren Rechnungsjahren zuletzt zur Verfügung gestellten Beträge, jedoch nicht über die im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1965 veranschlagten Ansätze hinaus Haushaltsmittel zur Verfügung stellen. Sofern sich nach dem im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1964 ausgewiesenen Gesamtkosten zur Fertigstellung solcher Maßnahmen ein geringerer Restbetrag ergibt als im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1965 wegen inzwischen erhöhter Gesamtkosten vorgesehen ist, dürfen bis zur Billigung der erhöhten Gesamtkosten durch den Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags nur die nach dem Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1964 sich errechnenden Restsummen zur Verfügung gestellt werden.

(2) Soweit für die in Absatz 1 genannten Maßnahmen die Zustimmung nach § 16 der 2. DVHL im Rechnungsjahr 1964 nicht erteilt ist, dürfen, abgesehen von besonders begründeten Ausnahmefällen, Haushaltsmittel nicht zur Verfügung gestellt werden.

§ 4

Zur Leistung von Ausgaben jeder Art für neue Aufgaben und Maßnahmen, die im Haushaltsplan 1964 noch nicht vorgesehen waren, sowie für Ausgaben, welche über die in den §§ 1 und 3 festgesetzten Ansätze hinausgehen, kann das Staatsministerium der Finanzen Mittel bis zur Höhe der im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1965 veranschlagten Ansätze zur Verfügung stellen

- a) in den Fällen des § 33 Abs. 1 Satz 2 RHO und des § 33 Abs. 3 Satz 3 RHO oder
- b) wenn der Landtag die betreffenden Ausgaben oder die sie enthaltenden Einzelpläne des Haushaltsentwurfs für das Rechnungsjahr 1965 vor Verabschiedung des Haushaltsgesetzes genehmigt hat.

§ 5

(1) Über die im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1965 neu ausgebrachten Stellen für Beamte und Angestellte darf nicht vor dem Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1965 verfügt werden. Entsprechendes gilt für Beförderungen und Höhergruppierungen auf Stellen, die nach dem Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1965 gehoben werden sollen. Im übrigen dürfen freie und freiwerdende Stellen für Beamte und Angestellte erst nach Ablauf von 3 Monaten vom Tage des Freiwerdens an besetzt werden.

(2) Für bestimmte Gruppen von Beamten und Angestellten und in besonders begründeten Einzelfällen kann das zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen Ausnahmen von den Bestimmungen in Abs. 1 zulassen. Dies gilt für im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1965 neu ausgebrachte oder gehobene Stellen nur, wenn der Landtag diese Stellen oder die sie enthaltenden Einzelpläne des Haushaltsentwurfs für das Rechnungsjahr 1965 vor Verabschiedung des Haushaltsgesetzes genehmigt hat.

(3) Die für das Rechnungsjahr 1964 nach Art. 5 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1964 vom Staatsministerium der Finanzen zugelassenen Ausnahmen von den Bestimmungen des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 gelten bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung weiter.

(4) Soweit die Personalausgaben- oder Stellenpläne des Entwurfs des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1965 gegenüber denjenigen des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1964 vermindert

sind, darf die Bewirtschaftung nur im Rahmen der geringeren Ansätze erfolgen.

§ 6

(1) Soweit nach den Bestimmungen dieser Verordnung die Haushaltsansätze des Rechnungsjahres 1964 maßgeblich sind oder als Berechnungsgrundlage dienen, die Veranschlagung aber durch Veränderung der Behördenorganisation oder aus sonstigen Gründen im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1965 gegenüber dem Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1964 an anderer Stelle oder getrennt oder zusammengezogen erfolgte, ist zu unterstellen, daß der für das Rechnungsjahr 1964 zutreffende Ansatz bereits an der für das Rechnungsjahr 1965 zuständigen Stelle veranschlagt war. Die Haushalts-einnahmen und -ausgaben sind an der Stelle zu buchen, an der sie im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1965 veranschlagt sind.

(2) Als für das Rechnungsjahr 1964 genehmigte Haushaltsansätze gelten die nach dem Haushaltsgesetz 1964 vom 9. April 1964 (GVBl. S. 71) festgesetzten Haushaltsansätze zuzüglich der aus Globalverstärkungsmitteln auf die einzelnen Titel zugewiesenen Haushaltsbeträge und abzüglich der nach Art. 4 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1964 gesperrten Beträge.

(3) Als Ansätze des Entwurfs des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1965 gelten die Beträge des Haushaltsentwurfs 1965 abzüglich der von der Staatsregierung gesperrten Beträge.

§ 7

Unverbrauchte Mittel aus übertragbaren Ausgabebewilligungen des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1964 können auf das Rechnungsjahr 1965 nur insoweit übertragen werden, als diese Mittel nach den Haushaltsvermerken mit zweckgebundenen Einnahmen gekoppelt sind, ihre Deckung aus zweckgebundenen Zuschüssen oder Beiträgen vorgesehen ist oder soweit das Staatsministerium der Finanzen der Übertragung unter Berücksichtigung der Veranschlagung für das Rechnungsjahr 1965 zustimmt. § 17 Abs. 3 RWB, wonach über die übertragenen Ausgabereste nur mit vorheriger Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen verfügt werden darf, bleibt unberührt.

§ 8

(1) Bei der Leistung der nach den §§ 1 bis 7 zulässigen Haushaltsausgaben sind die Behörden an die Betriebsmittel gebunden, die nach den §§ 47 bis 52 RWB bereitgestellt werden.

(2) Das Haushaltsgesetz 1964 und die Durchführungsbestimmungen hierzu sind, soweit nichts anderes bestimmt wurde, während der vorläufigen Haushaltsführung des Rechnungsjahres 1965 sinngemäß anzuwenden.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen kann zur Ausführung dieser Verordnung die erforderlichen Anordnungen treffen. Die gesetzlichen Befugnisse des Bayer. Obersten Rechnungshofs werden dadurch nicht berührt.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft und mit der Bekanntmachung des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1965 außer Kraft.

München, den 24. November 1964

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungs- ordnung

Vom 24. November 1964

Auf Grund des Art. 115 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) erläßt die Bayerische Staatsregierung im Benehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) vom 17. Oktober 1962 (GVBl. S. 261) wird wie folgt geändert:

1. In § 34 wird folgender Absatz eingefügt:

„(5) Prüfungsteilnehmern, die nicht Schwerbeschädigte sind, aber nach amtsärztlicher Feststellung nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 v. H. in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind, kann der Prüfungsausschuß (Prüfungsamt) nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 Prüfungsvergünstigungen gewähren.“

2. Die bisherigen Absätze 5, 6 und 7 werden die Absätze 6, 7 und 8.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1964 in Kraft.

München, den 24. November 1964

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Zweite Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschuß- verordnung

Vom 24. November 1964

Auf Grund des Art. 97 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Unterhaltszuschußverordnung — UZV —) vom 17. Oktober 1963 (GVBl. S. 194) in der Fassung der Verordnung vom 24. Juli 1964 (GVBl. S. 157) wird wie folgt geändert:

§ 8 erhält folgende Fassung:

„(1) Den Verheiratetenzuschlag erhalten, soweit sich aus Absatz 3 nichts anderes ergibt,

1. verheiratete Anwärter,
2. verwitwete Anwärter und Anwärter, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt ist,
3. ledige Anwärter, die in ihrer Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.

(2) Der Verheiratetenzuschlag beträgt monatlich für Anwärter der Laufbahngruppe

des einfachen Dienstes	83 DM,
des mittleren Dienstes	97 DM,
des gehobenen Dienstes	106 DM und
des höheren Dienstes	120 DM.

(3) Anwärter, deren Ehegatte ebenfalls Anwärter ist oder als Beamter, Richter oder Soldat mit Dienstbezügen oder als Angestellter im öffentlichen Dienst im Sinne des Bayerischen Besoldungsgesetzes steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, erhalten die Hälfte des Verheiratetenzuschlags. Dies gilt nicht für die Zeit, in der

- a) der Ehegatte des Anwärters für mindestens einen Monat keinen Unterhaltszuschuß oder keine Bezüge erhält,
- b) der Ehegatte des Anwärters Krankengeld nach der Reichsversicherungsordnung erhält,
- c) die als Angestellte im öffentlichen Dienst stehende Ehefrau des Anwärters Wochengeld nach dem Mutterschutzgesetz erhält.

(4) Der Verheiratetenzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in dem das für die Gewährung des Zuschlags maßgebende Ereignis eingetreten ist. Entfällt der Grund für seine Gewährung, so wird die Zahlung erst mit dem Ablauf des nächsten Monats eingestellt. Ist der volle Verheiratetenzuschlag auf die Hälfte zu kürzen, weil die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 während des Vorbereitungsdienstes eintreten, so wird der gekürzte Verheiratetenzuschlag vom Ersten des folgenden Monats an gezahlt. Fallen die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 weg, so wird der volle Verheiratetenzuschlag vom Ersten des Monats an gezahlt, in dessen Verlauf diese Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1964 in Kraft.

München, den 24. November 1964

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher Vom 12. Oktober 1964

Auf Grund des Art. 16a des Gesetzes über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beerdigung von Dolmetschern und Übersetzern vom 21. Oktober 1953 (BayBS III S. 40), geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1964 (GVBl. S. 147) und auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Ziff. 1 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Prüfungsarten

(1) Die Staatliche Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher kann entweder für Übersetzer oder für Übersetzer und Dolmetscher abgelegt werden.

(2) Jede Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 2

Abhaltung der Prüfung

Die Prüfung wird vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus jährlich mindestens einmal in allen modernen Kultursprachen, für die geeignete Prüfer zur Verfügung stehen, abgehalten. Die Prüfung kann an mehreren Orten gleichzeitig durchgeführt werden.

§ 3

Prüfungsausschuß

(1) Zur Durchführung der Prüfung wird beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus ein Prüfungsausschuß errichtet.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus 5 oder 7 Mitgliedern. Den Vorsitz führt ein Beamter des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus. Ferner müssen ihm die jeweiligen örtlichen Prüfungsleiter sowie ein weiterer bayerischer Beamter angehören.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf drei Jahre bestellt. Für jedes Mitglied wird ein Vertreter bestellt. Die Bestellung kann vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus jederzeit widerrufen werden.

§ 4

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

(1) Dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses obliegen alle nach dieser Prüfungsordnung zu treffenden Entscheidungen, soweit sie nicht dem Prüfungsausschuß oder den Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung vorbehalten sind.

(2) Der Vorsitzende hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er erholt die Entwürfe für die schriftlichen Arbeiten und bestimmt aus den gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 vorgeschlagenen Personen die Prüfer für die schriftliche und die mündliche Prüfung,
2. er bestimmt Ort und Zeit der Prüfung und gibt dies mit den erforderlichen weiteren Mitteilungen durch Ausschreibung im Bayerischen Staatsanzeiger und durch Mitteilung an die Presse rechtzeitig bekannt,
3. er entscheidet über die Zulassungen zur Prüfung,
4. er wählt die schriftlichen Arbeiten aus,
5. er regelt und überwacht selbst oder durch die örtlichen Prüfungsleiter die schriftliche und mündliche Prüfung,
6. er entscheidet über den Ausschluß von der Prüfung (§ 7, § 26 Abs. 3).
7. er bestellt die Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder der Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung,
8. er trifft selbst oder durch einen Vertreter den Stichentscheid (§ 17 Abs. 1 Satz 3),
9. er stellt das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung auf Grund der von den Prüflingen erzielten Prüfungsnoten fest,
10. er unterzeichnet die Prüfungsurkunden.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß hat folgende Aufgaben:

1. Er schlägt die Prüfer für die schriftliche und mündliche Prüfung und die Personen vor, von denen Entwürfe für die schriftlichen Arbeiten erholt werden;
2. er übt die Aufsicht über die Prüfer aus (§ 28);
3. er entscheidet über die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung nach Maßgabe des § 24.

(2) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 6

Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung

(1) Die Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung bestehen jeweils aus einem Vorsitzenden und zwei Prüfern, von denen mindestens einer dem

Lehrkörper einer öffentlichen oder einer staatlich genehmigten privaten Dolmeterschule oder einer Hochschule oder dem Berufsstand der Übersetzer und Dolmetscher angehören muß. Einer der beiden Prüfer soll die Prüfungssprache als Muttersprache beherrschen. Vorsitzender ist jeweils der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können gleichzeitig den Vorsitz in mehreren Prüfungskommissionen übernehmen.

(2) Die Prüfungskommissionen haben die einzelnen mündlichen Prüfungen durchzuführen. Sie haben insbesondere

1. die Einzelergebnisse der mündlichen Prüfung festzusetzen,
2. Niederschriften über den Verlauf der mündlichen Prüfung anzufertigen.

§ 7

Der örtliche Prüfungsleiter

Der örtliche Prüfungsleiter regelt und überwacht den technischen Ablauf der Prüfung am Prüfungs-ort und schlägt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Ausschluß von der Prüfung vor (§ 26).

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

1. die Hochschulreife. Ausnahmsweise können Bewerber ohne Hochschulreife zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie das für den angestrebten Beruf erforderliche Maß an Allgemeinbildung und persönlicher Reife nachweisen;
2. ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch eines mindestens zweijährigen einschlägigen Lehrganges an einer öffentlichen oder staatlich genehmigten privaten Dolmetscher- oder Sprachenschule oder der Nachweis einer diesem Schulbesuch gleichwertigen Ausbildung oder entsprechende Berufspraxis;
3. regelmäßige Vollendung des 21. Lebensjahres.

§ 9

Antrag auf Zulassung

(1) Das Gesuch um Zulassung ist beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus einzureichen. In dem Gesuch ist anzugeben, in welcher Sprache und in welchem Fachgebiet der Bewerber die Prüfung als Übersetzer oder als Übersetzer und Dolmetscher ablegen will.

(2) Ein Prüfling kann sich ausnahmsweise im gleichen Prüfungstermin in zwei Fremdsprachen der Prüfung unterziehen, falls der technische Ablauf der Prüfung dies gestattet.

(3) Die Prüfung kann nur in den nachstehend genannten Fachgebieten abgelegt werden:

1. Rechtswesen
2. Wirtschaft
3. Technik
4. Naturwissenschaften (einschließlich Medizin)
5. Geisteswissenschaften.

Innerhalb einer Sprache kann die Prüfung gleichzeitig in höchstens zwei Fachgebieten abgelegt werden.

(4) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. Eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
2. Abgangszeugnis der zuletzt besuchten Schulen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift,
3. Nachweis über die fremdsprachliche Ausbildung, Auslandsaufenthalte und Berufspraxis,
4. eine Erklärung darüber, ob sich der Bewerber schon früher einer staatlichen Prüfung für Übersetzer und (oder) Dolmetscher unterzogen hat, vor welcher Stelle und mit welchem Ergebnis,

5. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf,
6. Nachweis über die Bezahlung der Prüfungsgebühr.

§ 10

Allgemeine Prüfungsanforderungen

(1) Der Prüfling hat in der Prüfung nachzuweisen, daß er die sprachlichen und sachlichen Kenntnisse und die persönlichen Fähigkeiten besitzt, die für die zuverlässige Ausübung des Übersetzer- oder Dolmetscherberufs erforderlich sind. Dazu gehört neben breiten und guten Bildungsgrundlagen eine hinreichende Vertrautheit mit den staatlichen Einrichtungen, den geschichtlichen, wirtschaftlichen, geographischen und kulturellen Verhältnissen des Volkes, dessen Sprache als Prüfungsgegenstand gewählt wurde, wie auch mit den entsprechenden deutschen Verhältnissen. Weiter ist Vertrautheit mit den einschlägigen sprachlichen und fachlichen Hilfsmitteln erforderlich.

(2) Jeder Prüfling hat vertiefte sprachliche Kenntnisse auf dem im Gesuch angegebenen Fachgebiet nachzuweisen.

§ 11

Besondere Prüfungsanforderungen

Außer den allgemeinen Prüfungsanforderungen wird im einzelnen verlangt:

1. beim Übersetzer:
sichere Beherrschung der deutschen und der fremden Sprache in Aussprache, Rechtschreibung, Grammatik, Wortschatz und Stil;
Gewandtheit im schriftlichen Ausdruck; Anpassungsfähigkeit an den jeweiligen Text und seine Sprachform; die Befähigung, etwa möglichen sachlichen Mißverständnissen und Fehldeutungen eines Textes vorzubeugen;
2. beim Übersetzer und Dolmetscher:
außer den in Ziff. 1 genannten Anforderungen richtige Aussprache und Intonation, rasche Auffassungsgabe, gutes Gedächtnis, Konzentrationsfähigkeit und Einfühlungsvermögen, das den Dolmetscher befähigt, etwa mögliche Mißverständnisse und Fehldeutungen der Übertragung vorzusehen und bei der Wiedergabe auszusprechen; gewandtes und sicheres Auftreten; Vertrautheit mit den praktischen Anforderungen und Gepflogenheiten des Dolmetschens.

§ 12

Schriftliche Prüfung für Übersetzer

(1) Die schriftliche Prüfung umfaßt folgende Klausurarbeiten:

1. landeskundlicher Aufsatz in der Fremdsprache über das Land, dessen Sprache geprüft wird; drei Themen werden zur Wahl gestellt (Arbeitszeit 2 Stunden); anschließend hat der Prüfling die Hauptgedanken des gefertigten Aufsatzes in deutscher Sprache in gutem deutschem Stil zusammenzufassen (Arbeitszeit 45 Minuten);
2. Übersetzung eines anspruchsvollen Textes allgemeiner Art aus der Fremdsprache ins Deutsche; Länge der Textvorlage: etwa 30 Schreibmaschinenzeilen; Arbeitszeit 90 Minuten;
3. Übersetzung eines anspruchsvollen, dem gewählten Fachgebiet entnommenen Textes aus der Fremdsprache ins Deutsche; Länge und Arbeitszeit wie bei Ziff. 2;
4. Übersetzung eines anspruchsvollen Textes allgemeiner Art aus dem Deutschen in die Fremdsprache; Länge und Arbeitszeit wie bei Ziff. 2;
5. Übersetzung eines anspruchsvollen, dem gewählten Fachgebiet entnommenen Textes aus dem Deutschen in die Fremdsprache; Länge und Arbeitszeit wie bei Ziff. 2;

6. Diktat in der Fremdsprache;
Länge etwa 20 Schreibmaschinenzeilen;
Arbeitszeit 25 Minuten.

(2) Bei den Klausuren dürfen Hilfsmittel nicht verwendet werden.

§ 13

Mündliche Prüfung für Übersetzer

Die mündliche Prüfung umfaßt folgende Aufgaben:

1. Gespräch in der fremden und zum Teil auch in der deutschen Sprache über verschiedene Gebiete der allgemeinen Landeskunde (einschließlich Deutschland), wobei der Bewerber insbesondere seine Kenntnisse der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Gegenwartsfragen des fremden Landes und Deutschlands, außerdem seine Vertrautheit mit den einschlägigen fach- und allgemeinsprachlichen Hilfsmitteln nachweisen soll (15 Minuten);
2. je eine Stegreifübersetzung aus der Fremdsprache in das Deutsche und umgekehrt an Hand je eines kurzen Textes aus einer Zeitung, einer Zeitschrift, einem Brief oder einem Dokument; einer der beiden Texte muß dem gewählten Fachgebiet entnommen sein (15 Minuten);
3. Erläuterung zu den nach Ziff. 2 übersetzten Texten, wobei der Prüfling seine Kenntnisse in Wortschatz und Stil beweisen muß; dabei können zusätzliche Fragen landeskundlicher und fachsprachlicher Art gestellt werden (15 Minuten).

§ 14

Schriftliche Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher

Die schriftliche Prüfung umfaßt alle in § 12 genannten Klausurarbeiten.

§ 15

Mündliche Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher

Die mündliche Prüfung umfaßt folgende Aufgaben:

1. alle in § 13 genannten Aufgaben;
2. Erstattung eines kurzen Berichts (zusammenfassende Wiedergabe eines vorgelegten, dem gewählten Fachgebiet entnommenen Textes) aus der Fremdsprache in das Deutsche und umgekehrt; Übertragung (in Auswahl) von Telegrammen, Annoncen, Zeitungsnotizen (15 Minuten);
3. Vortragsdolmetschen (konsekutiv; insgesamt etwa 20 Minuten);
 - a) inhaltlich richtige und sprachlich einwandfreie deutsche Wiedergabe eines von einem Prüfer in der Fremdsprache gehaltenen Vortrags von etwa 5 Minuten Dauer; der Prüfling darf dabei Stichwortnotizen machen;
 - b) inhaltlich richtige und sprachlich einwandfreie fremdsprachliche Wiedergabe eines in deutscher Sprache gehaltenen Vortrags von etwa 5 Minuten Dauer; der Prüfling darf dabei Stichwortnotizen machen;
 einer der beiden Vorträge wird aus dem gewählten Fachgebiet entnommen.
4. Dolmetschen zweisprachig geführter Verhandlungen zwischen zwei Gesprächspartnern in kurzen Gesprächsabschnitten unter Berücksichtigung des gewählten Fachgebiets (15 Minuten).

§ 16

Niederschrift

Über jede einzelne mündliche Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die gestellten Fragen und Aufgaben sowie die Art ihrer Beantwortung und Lösung erkennbar sein sollen. Die Einzelnoten (§ 17 Abs. 2) sind in ganzen Noten anzugeben. Die Niederschrift bleibt bei den Prüfungsakten.

§ 17

Bewertung der Einzelleistungen

(1) Jede der schriftlichen Arbeiten ist gesondert von zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfer) selbständig zu bewerten. Bei abweichender Bewertung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Benotung versuchen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses (Stichentscheid).

(2) Für jede mündliche Aufgabe wird von der Prüfungskommission eine Einzelnote gegeben.

§ 18

Einzelnoten

Für die Bewertung der schriftlichen Arbeiten und der mündlichen Aufgaben werden die folgenden 6 Notenstufen verwendet:

sehr gut	= 1
gut	= 2
befriedigend	= 3
ausreichend	= 4
mangelhaft	= 5
ungenügend	= 6

§ 19

Teilnote für die schriftliche Prüfung

(1) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird in einer Teilnote für die schriftliche Prüfung zusammengefaßt. Das Diktat wird einfach, alle übrigen schriftlichen Arbeiten werden doppelt gewertet (Teiler 11).

(2) Für die Teilnote gelten folgende Notengrenzen:

1,00—1,50	= sehr gut
1,51—2,50	= gut
2,51—3,50	= befriedigend
3,51—4,50	= ausreichend
4,51—5,50	= mangelhaft
5,51—6,00	= ungenügend.

(3) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn die Teilnote mindestens 4,50 ist und wenn in den beiden Fachübersetzungen (§ 12 Abs. 1 Ziff. 3 und 5) oder in den beiden allgemeinen Übersetzungen (§ 12 Abs. 1 Ziff. 2 und 4) oder in den beiden Übersetzungen in das Deutsche (§ 12 Abs. 1 Ziff. 2 und 3) oder in die Fremdsprache (§ 12 Abs. 1 Ziff. 4 und 5) jeweils kein schlechteres Durchschnittsergebnis als 4,50 erzielt wurde.

(4) Wer die schriftliche Prüfung nicht bestanden hat, ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen und erhält darüber eine schriftliche Mitteilung.

§ 20

Teilnote für die mündliche Prüfung für Übersetzer

Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird in einer Teilnote zusammengefaßt. Jede einzelne Aufgabe wird dabei einfach gewertet. Die mündliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn diese Teilnote unter 4,50 liegt.

§ 21

Teilnote für die mündliche Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher

(1) Das Ergebnis des Übersetzerteils der Prüfung (§ 13) wird wie in § 20 zusammengefaßt.

(2) Das Ergebnis des Dolmetscherteils der Prüfung (§ 15 Ziff. 2—4) wird in einer Note zusammengefaßt. Dabei wird jede Aufgabe einfach gewertet.

(3) Die mündliche Dolmetscherprüfung ist bestanden, wenn im Übersetzerteil ein Notendurchschnitt von mindestens 4,50 erzielt wurde und im Dolmetscherteil jede einzelne mündliche Aufgabe dieses Teils der Prüfung mindestens mit ausreichend (4,00) bewertet worden ist.

(4) Ist nur der Dolmetscherteil der mündlichen Prüfung nicht bestanden, so wird die gesamte Prüfung als Übersetzerprüfung gewertet.

(5) Zur Bildung der Teilnote für die mündliche Prüfung wird der Übersetzerteil zweifach, der Dolmetscherteil dreifach gewertet (Teiler 5).

§ 22

Bildung der Prüfungsgesamtnote

(1) Bei der Übersetzerprüfung zählt die schriftliche Prüfung gegenüber der mündlichen Prüfung doppelt (Teiler 3).

(2) Bei der Übersetzer- und Dolmetscherprüfung zählt die mündliche Prüfung gegenüber der schriftlichen Prüfung doppelt (Teiler 3).

(3) Die gesamte Prüfung ist bestanden, wenn die schriftliche und die mündliche Prüfung bestanden sind.

(4) Das Gesamtergebnis ist in eine der folgenden Gesamtnoten zusammenzufassen:

Mit Auszeichnung be-

standen	= Notendurchschnitt 1,00—1,50
gut bestanden	= Notendurchschnitt 1,51—2,50
befriedigend bestanden	= Notendurchschnitt 2,51—3,50
bestanden	= Notendurchschnitt 3,51—4,50

§ 23

Prüfungsurkunde

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält vom Prüfungsausschuß eine Prüfungsurkunde nach den Mustern Anlage 1 und 2.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses darüber eine Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind.

§ 24

Wiederholung der Prüfung

(1) Prüflinge, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung einmal, in besonderen Fällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses ein zweites Mal wiederholen. Zwischen den einzelnen Prüfungen muß jeweils ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten liegen.

(2) Die Prüfung kann nur im ganzen Umfang wiederholt werden.

(3) Prüflinge, die die Prüfung bestanden haben, können zur Verbesserung ihrer Note noch einmal mit Genehmigung des Prüfungsausschusses zur Prüfung zugelassen werden. Die Prüflinge haben die Wahl, welches Prüfungsergebnis sie gelten lassen wollen.

§ 25

Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt ein Prüfling nach der Zulassung und vor Beginn der Prüfung ohne schriftliche Genehmigung des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück oder versäumt er die ganze schriftliche oder mündliche Prüfung, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(2) Fertigt ein Prüfling eine einzelne Arbeit nicht an oder gibt er eine Arbeit nicht ab, so wird die Arbeit mit Note 6 bewertet. Das gleiche gilt, wenn er sich der mündlichen Prüfung nur zum Teil unterzieht.

(3) Weist ein Prüfling nach, daß ihm die Ablegung der ganzen Prüfung oder eines Teiles der Prüfung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, so stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, daß die Prüfung als nicht abgelegt gilt. Im Falle einer Erkrankung hat der Prüfling den Nachweis durch ein amtsärztliches Zeugnis zu führen.

§ 26

Ausschluß von der Prüfung

(1) Versucht ein Prüfling das Ergebnis der Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung von Hilfsmitteln zu eigenem oder zu fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist er von der Prüfung auszuschließen. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden.

(2) Als Versuch einer Täuschung gilt bereits der Besitz von Hilfsmitteln nach Ausgabe der Prüfungsarbeiten.

(3) Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. Die Prüfungs-urkunde ist einzuziehen.

§ 27

Prüfungsgebühren

(1) Die Prüfungsgebühr beträgt für die Prüfung für Übersetzer 120,— DM, für die Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher 170,— DM.

(2) Die Gebühr für ein zweites Fachgebiet beträgt im Rahmen der Übersetzerprüfung 25,— DM, im Rahmen der Übersetzer- und Dolmetscherprüfung 50,— DM.

(3) Neben den Gebühren werden Auslagen nicht erhoben.

(4) Die Gebühren sind mit der Stellung des Antrags auf Zulassung zur Prüfung zu entrichten.

(5) Tritt ein Bewerber vor der Zulassung zur Prüfung zurück, so wird ihm die Prüfungsgebühr zurückerstattet. Gilt die Prüfung als nicht bestanden (§ 25 Abs. 1, § 26 Abs. 1) oder als nicht abgelegt (§ 25 Abs. 3), so wird die Gebühr bis auf einen Betrag von 25,— DM zurückerstattet, wenn er die Prüfung noch nicht begonnen hatte. Hat der Bewerber die schriftliche Prüfung zwar begonnen, aber nicht vollendet, wird nur die halbe Prüfungsgebühr zurückerstattet. Hatte der Bewerber die ganze schriftliche Prüfung abgelegt, werden Gebühren nicht zurückerstattet.

§ 28

Prüfungsaufsicht

Bei der Beurteilung der Leistung der Prüflinge sind die Prüfer nicht an Weisungen gebunden. Im übrigen unterliegen sie in ihrer Eigenschaft als Prüfer der Aufsicht des Prüfungsausschusses. Dieser kann Bewertungen nur daraufhin nachprüfen, ob verfahrensrechtliche Vorschriften verletzt wurden oder ob der Beurteilung der Prüfungsleistung rechtsirrig oder sachfremde Erwägungen zugrunde lagen. Der Prüfungsausschuß kann das Prüfungsergebnis ganz oder teilweise aufheben und die Durchführung der Prüfung im gleichen Umfang vor denselben oder anderen Prüfern anordnen.

§ 29

Berufsbezeichnung

Durch die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung nach dieser Prüfungsordnung wird die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnungen „Staatlich geprüfter Übersetzer“ oder „Staatlich geprüfter Übersetzer und Dolmetscher“ erworben.

§ 30

Schluß- und Übergangsvorschriften

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Prüfungsordnung für Dolmetscher vom 5. August 1953 (BayBSVK S. 1118), geändert durch die Bekanntmachung über die Neufestsetzung der Prüfungsgebühren für die Staatliche Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher im Land Bayern vom 7. Juli 1961 (KMBL 1961 S. 372) außer Kraft. Sie gilt jedoch noch für die im Jahre 1964 stattfindende Prüfung.

München, den 12. Oktober 1964

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Dr. H u b e r, Staatsminister

Anlage 1BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT UND KULTUS**Prüfungsurkunde**

.....
geboren am in

hat sich am vor dem beim Bayerischen
Staatsministerium für Unterricht und Kultus errichteten Prü-
fungsausschuß der

**Staatlichen Prüfung für Übersetzer
in der Sprache**

nach der Prüfungsordnung vom 12. Oktober 1964 (GVBl. S. 195)
unterzogen.

..... hat die Prüfung bestanden.
Vertiefte sprachliche und sachliche Kenntnisse wurden im
Fachgebiet nachgewiesen.
Auf Grund der Ergebnisse in der
schriftlichen und der Ergebnisse in der
mündlichen Prüfung wurde ihm (ihr) das Gesamturteil

.....
zuerkannt.

..... ist berechtigt, die Bezeichnung

**„Staatlich geprüfter Übersetzer“
in der Sprache**

zu führen.

München, den

Prüfungsausschuß für Übersetzer und Dolmetscher beim
Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Vorsitzender:

Notenstufen: „mit Auszeichnung bestanden“
„gut bestanden“
„befriedigend bestanden“
„bestanden“

Anlage 2BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT UND KULTUS**Prüfungsurkunde**

geboren am in
 hat sich am vor dem beim Bayerischen
 Staatsministerium für Unterricht und Kultus errichteten Prü-
 fungsausschuß der

**Staatlichen Prüfung für Übersetzer
und****Dolmetscher in der Sprache**

nach der Prüfungsordnung vom 12. Oktober 1964 (GVBl. S. 195)
 unterzogen.

..... hat die Prüfung bestanden.
 Vertiefte sprachliche und sachliche Kenntnisse wurden im
 Fachgebiet nachgewiesen.
 Auf Grund der Ergebnisse in der schrift-
 lichen Prüfung, der Ergebnisse im münd-
 lichen Übersetzen und der Ergebnisse im
 Dolmetschen wurde ihm (ihr) das Gesamturteil

.....
 zuerkannt.

..... ist berechtigt, die Bezeichnung

**„Staatlich geprüfter Übersetzer und Dolmetscher“
in der Sprache**

zu führen.

München, den

Prüfungsausschuß für Übersetzer und Dolmetscher beim
 Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Vorsitzender:

Notenstufen: „mit Auszeichnung bestanden“
 „gut bestanden“
 „befriedigend bestanden“
 „bestanden“

Verordnung

über Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Orthopädischen Versorgungsstellen des Landes Bayern (Benutzungsgebührenordnung der Orthopädischen Versorgungsstellen — OVBGebO)

Vom 26. Oktober 1964

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) und des § 1 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung über die Kostenverwaltung bei den Behörden des Freistaates Bayern — KVwO — vom 29. November 1960 (GVBl. S. 275, ber. GVBl. 1961 S. 34) erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Arbeit und soziale Fürsorge und der Finanzen, soweit erforderlich, mit Zustimmung des Bayerischen Obersten Rechnungshofs folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Für die Inanspruchnahme der Orthopädischen Versorgungsstellen des Freistaates Bayern werden Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Schuldner der Gebühren und Auslagen

(1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer die Inanspruchnahme veranlaßt, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt.

(2) Schuldner ist ferner, wer die Gebühren und Auslagen den Orthopädischen Versorgungsstellen gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Schuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebühren- und Auslagenfreiheit

Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben

1. bei der Durchführung der den Orthopädischen Versorgungsstellen auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes oder anderer Gesetze, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, obliegenden Aufgaben.
2. für Auskünfte und Beratungen allgemeiner Art.

§ 4

Erstattungsfreiheit

Den Behörden und Dienststellen des Freistaates Bayern sind die Gebühren und Auslagen mitzuteilen. Die Beträge werden nicht erstattet.

§ 5

Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis. Erfordern Inanspruchnahmen einen das übliche Maß übersteigenden Arbeits- oder Kostenaufwand, so kann zu der Gebühr nach Satz 1 ein Zuschlag bis zu 100 % erhoben werden.

(2) Für Inanspruchnahmen, die im anliegenden Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist die Gebühr entsprechend dem Zeit- und Kostenaufwand zu berechnen. Die letzte angefangene Stunde wird als volle Stunde gerechnet.

Die Gebühr beträgt je Stunde

- a) für einen Beamten des höheren Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des höheren Dienstes vergleichbaren Angestellten . . . 12,60 DM

- b) für einen Beamten des gehobenen Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des gehobenen Dienstes vergleichbaren Angestellten 10,50 DM
- c) für einen Beamten des mittleren Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des mittleren Dienstes vergleichbaren Angestellten 8,40 DM
- d) für einen Arbeiter 4,20 DM.

§ 6

Auslagen

(1) Als Auslagen werden erhoben:

1. Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Telegramm- und Fernschreibgebühren,
2. Postgebühren, mit Ausnahme derjenigen für Postkarten und gewöhnliche Briefe, ferner Frachtgebühren,
3. Reisekostenvergütungen im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Geschäften außerhalb der Dienststelle.

(2) Werden auf einer Dienstreise Verrichtungen für mehrere Schuldner ausgeführt, so werden die Auslagen nach Abs. 1 Nr. 3 auf die einzelnen Verrichtungen angemessen verteilt. Es dürfen jedoch keine höheren Auslagen berechnet werden, als wenn das Dienstgeschäft gesondert erledigt worden wäre.

§ 7

Schreibauslagen

Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften sind Schreibauslagen nach Art. 12 des Kostengesetzes zu erheben.

§ 8

Fälligkeit

Die Gebühren werden bei Beendigung der Inanspruchnahme der Orthopädischen Versorgungsstellen, Auslagen sofort nach ihrer Entstehung fällig.

§ 9

Kostenverwaltung

Für die Behandlung der Gebühren und Auslagen gilt die Verordnung über die Kostenverwaltung bei den Behörden des Freistaates Bayern (Kostenverwaltungsordnung — KVwO) vom 29. November 1960 (GVBl. S. 275 ber. GVBl. 1961 S. 34).

§ 10

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

München, den 26. Oktober 1964

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und soziale Fürsorge
Hans Schütz, Staatsminister**

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. Pöhner, Staatsminister**

Anlage

Gebührenverzeichnis

1. Ärztliche Beratung einschließlich fachärztlicher Verordnung (Konstruktionsplan) eines orthopädischen Hilfsmittels 10,— DM
2. Anprobe des Hilfsmittels unter fachärztlicher Leitung 9,— DM
3. Abnahme des orthopädischen Hilfsmittels 9,— DM
4. Befundbericht mit kurzem Gutachten . 10,— DM
5. Fachtechnische Prüfung der Rechnung . 2,— DM

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Gütebezahlung der Milch

Vom 30. Oktober 1964

Auf Grund der §§ 10 Abs. 2 und 20 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811) in der Fassung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes vom 22. Juni 1963 (BGBl. I S. 411) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen für den Vollzug des Milch- und Fettgesetzes vom 13. Oktober 1960 (GVBl. S. 236) und des § 8 der Vollzugsverordnung zum Milch- und Fettgesetz vom 14. Dezember 1956 (BayBS IV S. 445) erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung der Gütebezahlung für Milch vom 23. Dezember 1960 (GVBl. 1961 S. 40), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Gütebezahlung der Milch vom 28. Juli 1961 (GVBl. S. 206) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Bewertung der Milch nach der Güte sind im Emmentalerkäsegebiet zu ermitteln:

- | | |
|---|-------------|
| a) der Reinheitsgrad | (1 Probe) |
| b) die Käsereitauglichkeit | (2 Proben) |
| c) der Keimgehalt | (2 Proben) |
| d) die Sauberkeit der Milchbeförderungsgefäße | (1 Probe).“ |

2. In § 3 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Zu dieser Fettbestimmung darf nur eine Milchmenge von 10,75 ml verwendet werden, die mit Vollpipetten auf Ablauf, Rekordspritzen, oder selbsttätigen Pipetten mit einem Rauminhalt von 10,75 ml abzumessen ist.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1964 in Kraft.

München, den 30. Oktober 1964

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Dr. H u n d h a m m e r, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**
Dr. S c h e d l, Staatsminister

Verordnung

über die Zuschüsse für die Unterhaltung von Ortsdurchfahrten im Auftrage des Staates

Vom 6. November 1964

Auf Grund des § 4 Absatz 2 Buchstabe b des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Gesetzes über Beihilfen des Bayerischen Staates für den kommunalen Schulhausbau vom 14. Juni 1963 (GVBl. S. 142) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen

mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

(1) Soweit durch § 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden, des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes und des Gesetzes über Beihilfen des Bayerischen Staates für den kommunalen Schulhausbau vom 14. Juni 1963 (GVBl. S. 142) die Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten von Staatsstraßen auf den Freistaat Bayern übertragen wurde, erhalten die hierdurch entlasteten Gemeinden für die im Auftrage des Staates während des Jahres 1963 durchgeführte Unterhaltung der Ortsdurchfahrten pauschalierte Zuschüsse in Höhe von dreitausend Deutschen Mark je vollen Kilometer. Für jeden angefangenen Kilometer wird der entsprechende Vomtausendsatz vergütet.

(2) Soweit eine Ortsdurchfahrt aus zwei Einbahnstraßen besteht, ist bei der Ermittlung der Länge der Ortsdurchfahrt von der Hälfte der Gesamtlänge dieser Einbahnstraßen auszugehen.

§ 2

Die Länge der Ortsdurchfahrten wird nach dem Stand vom 1. Januar 1963 errechnet.

§ 3

Die Zuschüsse sind spätestens am 31. März 1965 im nachhinein zu entrichten.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1964 in Kraft.

München, den 6. November 1964

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Junker, Staatsminister

Vierte Verordnung zur Änderung der Ausnahmeverordnung zum Sprengstoffgesetz

Vom 11. November 1964

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) in der Fassung vom 31. Juli 1952 (BayBS I S. 383) und vom 1. Juni 1964 (BGBl. I S. 337) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Justiz, für Wirtschaft und Verkehr und für Arbeit und soziale Fürsorge folgende Verordnung:

§ 1

Die Anlage (Liste) der Ausnahmeverordnung zum Sprengstoffgesetz vom 18. Februar 1954 (BayBS I S. 400) in der Fassung der Verordnungen vom 11. Februar 1958 (GVBl. S. 26), vom 12. Februar 1959 (GVBl. S. 101), vom 9. Dezember 1959 (GVBl. S. 323), vom 8. August 1962 (GVBl. S. 223) und vom 19. Juli 1963 (GVBl. S. 160) wird wie folgt geändert:

1. In Gruppe A wird nach dem Wort „Tetranitrodiphenylamin“ das Wort „Theophyllinessigsäuredinitroxydiäthylamid“ eingefügt.

2. In Gruppe B werden

a) eingefügt

aa) nach den Wörtern „Dibenzoylperoxyd mit wenigstens 25 % Wasser oder mit wenigstens 30 % Phlegmatisierungsmitteln“ die Wörter

„Dicumylperoxyd mit mindestens 5 % Al-

kohlen und Ketonen, die bei der Herstellung als Reaktionsnebenprodukt entstanden sind;
p-Menthanhydroperoxyd mit mindestens 5% Alkoholen und Ketonen, die bei der Herstellung als Reaktionsnebenprodukt entstanden sind“,

bb) nach den Wörtern „Peressigsäure mit höchstens 40% reiner Peressigsäure und wenigstens 45% Essigsäure und wenigstens 10% Wasser“

die Wörter

„Pinanhydroperoxyd mit mindestens 5% Alkoholen und Ketonen, die bei der Herstellung als Reaktionsnebenprodukt entstanden sind“.

b) ersetzt

hinter den Wörtern „Pentaerythrittetranitrat in homogenen Mischungen . . .“ „10“ durch „12“ und „90“ durch „88“.

c) gestrichen

die Wörter „Theophyllinessigsäuredinitroxydiäthylamid mit wenigstens 33% Kartoffelstärke“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1964 in Kraft.

München, den 11. November 1964

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Junker, Staatsminister